

an jedem Orte selbst, vorgekommenen besondern Krieges Ausgaben, Einquartirungskosten und sonst, auf die Bürgerschaft in Städten und Eingefessene auf dem platten Lande, repartiret und von denenselben würcklich unter sich aufgebracht worden, wobey besonders wohl zu bemerken ist, das in dieser Tabelle die ordinaire Subsidien, Landes Onraet, Interessen von denen vor dem Kriege auf die Städte, Ämter und Herrlichkeiten gestandenen Capitalien, auch Ordinaire und Extraordinaire Kirchspiels Onraedt, so wie solcher NB. vor dem Kriege beschaffen gewesen, gar nicht gehöre; mithin alle diese Posten völlig wegbleiben, und darinn nichts gebracht werden müsse, als was die jährliche Aufschläge seit dem Kriege sich höher betragen, um diese Operation zu erleichtern haben Beamte Magistrate und Register nur die Cämmerey oder Steuer Rechnungen de Anno 1756 vor sich zu nehmen, und die darinn berechnete Ordinaire Schatzungen denen währenden Capitation und Vieh Gelder mit Kriege gethanen jährlichen Aufschlägen zu balanciren. Zum Exempel

In Anno 1757. sind beygebracht 20 Schatzungen jede			
a 300. f. Holl. thun	-	-	6000 f.
Die ordinaire Capitation Liste hat ausgebracht	-	-	250
Das Vieh Geld	-	-	200
Die andere Kirchspiels Extraordinaire Einkünfte	-	-	50
		<u>Summa</u>	<u>6500</u>
In Anno 1756 sind hingegen nur beygebracht 10 Schatzungen thun a 300 f			3000
An Capitation geld	-	-	250
An Vieh geld	-	-	200
An Extraordinariis	-	-	50
		<u>Summa</u>	<u>3500</u>

Folglich sind in anno 1757 mehr aufgebracht - - - 3000

Diese 3000 f. oder 1500 Reichsler würden also in gedachter 1ten oder die beyde letztere Columnen dieser Tabelle von geschehenen Lieferungen an Fleisch und Brodt &c. oder allerhand Fournitures an Betten, Decken &c. gehören, welches aus denen respective Rechnungen aufs accurateste zu extrahiren, und dabey wohl zu beobachten ist, das nichts doppelt angesetzt werde, auch Falls darüber special Recesse der Hrn Deputirten ergangen, solche der Ordnung nach zu allegiren. Weilen auch einige Gemeinheiten die Intressen von denen alten Capitalien eine zeitlang nicht bezahlet, so muß der Import derselben in denen Jahren, da solche zurück geblieben, denen Aufschlägen noch zugesetzt werden, auch gehöret hiehin der Preys der gelieferten Cordes de Bois, es mögen solche angekauft oder über die Eingefessene repartiret seyn.

In die beyde folgende Columnen gehören die Capitalia welche die Städte Ämter oder Herrlichkeiten zu denen ausgeschriebenen extraordinären Contributionen und Fourage Geldern, theils auf Gutfinden der Geerbten, theils auf Expressen Befehl der Deputirten Land-Stände negotiiret haben.

In der 4ten Columne hingegen gehören diejenige Capitalia die zwar von denen Städten, Ämtern und Herrlichkeiten gefordert, aber nicht auf ihren, sondern auf des Landes Credit negotiiret, und wovon die Interessen aus der Onraets Cassé bezahlet werden, als das so genante Märckische pret und die im Decemb. vorigen Jahres von verschiedenen particuliers aufgebrachte Capitalia. Solchergestalt müssen die ergangene Recesse von Anfang des Krieges her, nach

denen Datis Ante Lineam benandt werden, es sey über Fourrage Gelder, geforderte Fourrage in Natura, zu deren Anschaffung die Städte, Amter oder Herrlichkeiten Gelder aufgebracht haben, Extraordinaire Contributions oder Kopff und Pflug Gelder, oder wie es sonst Nahmen haben mag, wornach das von jeder Communität würrklich aufgebrachte oder negotiirte, und zur Subsidiën oder Onraets Casse bezahlte Quantum in der angewiesenen Columne eingetragen wird.

Die auf die Eingeseffene in Natura Repartirte und von denselben gelieferte Fourrage gehöret nicht in dieser, sondern in der hiernach benandten 4<sup>ten</sup> Tabelle, weil dazu kein Geld aufgebracht ist.

Wie bey den übrigen Columnen dieser Tabelle zu verfahren, kan ein jeder aus denen Rubriquen derselben gnugsam selbst abnehmen, und muß darunter nichts was schon würrklich aus der Subsidiën oder Onraets Casse vergüet ist, wie insbesondere mit denen in Anno 1758 an die Alliirte Armée und successive vor die Frantzösische Artillerie gelieferten Pferden, und in vorigen Jahre von einigen Dörffern geschehenen Lieferung an Betten, Decken und Lackens geschehen, mit aufgeföhret, sondern solches von denen Special Tabellen und Aufnahmen abgezogen, mithin nur dasjenige was nicht vergüet ist, in die gegenwärtige Tabellen aufgeföhret werden.

Die Fouragirungs Aufnahmen so wohl von der Alliirten als von der Frantzösischen Armée de Anno 1758. sind bekandter massen geschehen, und brauchen nur die Summen unter denen vorgeschriebenen Columnen eingetragen zu werden.

Falls von denen Fleisch, Brodt, Vieh, und Victualien Lieferungen keine Special Aufnahmen vorhanden, müssen selbige aus denen Rechnungen extrahiret und in die Tabelle eingetragen werden, und so auch mit denen übrigen Lieferungen.

Zur Dritten Tabelle von Pferde und Pionnier-Diensten auch Crepirten und weggenommenen oder zurück behaltenen Pferden, Wagen, Karren und Geschirren müssen die Nachrichten aus denen vorherigen Aufnahmen mit zu Hülffe genommen werden, und wird es wegen der vor die Alliirte Armée præstirten Dienste um so weniger Schwürigkeit setzen, als davon bereits die Special Tabellen de Anno 1759. vorhanden, die vor die Frantzösische Armée, können auch aus denen jeden Orts erfindlichen Annotationen leicht extrahiret werden, damit aber dieses so viel besser begriffen werde, so gereicht zur Nachricht das wenn zum Exempel in denen vorhin eingesandten Tabeller die Summa beträget an Diensten mit 1 Pferd 40 Tage so machet solches auch nur

An Diensten mit 2 Pferde 25 Tage so macht solches auf einzelne Pferde	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40 Tage
										50
										90

oder wie viel es bey jeder Stadt, Amt und Herrlichkeit darnach austräget, werden in der jetzigen Tabelle nur angesetzt, und solche demnächst nach dem vorgeschriebenen Tage Geld à 30 stüber ausgerechnet.

Die præstirte Pionnier-Dienste sind auch aus denen Annotationen zu Extrahiren und auf den Fufs von 10 stüber per Tag in diese Tabelle zu bringen, doch sind diejenige Pferde und Hand-Dienste, so zu Reparaturung der weg oder sonst zum Dienst derer Städte, Amter, oder Herrlichkeiten selbst gebrauche worden, nicht mit in Anschlag zu bringen.

Von denen auf den Dienst Crépirten oder von denen Arméen weggenommenen, und bis dato noch nicht zurückgekommenen Pferden, Wagen, Karrer und Geschirren werden sonder zweiffel Annotationes vorhanden seyn, oder es sind die Aufnahmen noch alsofort zu machen, und in diese Tabelle zu bringen.

In der 4<sup>ten</sup> Tabelle wird diejenige Fourrage welche von denen Eingeseffenen in Natura zusammen gebracht, und nicht in Gelde bezahlet worden aufgeföhret, und nur nach einem egalen Preysa 20 stüber per Ration angesetzt.

Was aber auf die an die Troupen oder in die Magazine geschehene Extra-

ordinaire Fourrage Lieferungen entweder baar oder auf die ausgeschriebene Subsidien oder Onraets Gelder vergütet worden, wie zum Exempel in Ansehung der von Well und Bergen im Jahr 1759. nach Creyselt geschehenen Heu Lieferung geschehen, muss alhier abgezogen, und nicht mit angesetzt werden.

Von denen übrigen in dieser Tabelle vorkommenden Columnen sind in Ansehung der Alliirten Armée die Aufnahmen de Anno 1758 schon vorhanden, und in Ansehung der Frantzösischen Armée werden sonder zweiffel darüber auch Nachrichten vorhanden seyn, diese müssen also alhier richtig eingetragen werden.

Die Tabellen insgesamt müssen von einer deutlichen Hand geschrieben, und richtig summiret werden. In denenselben wird nur kürtze halber die Total Summa einer jeden Stadt, Amts oder Herrlichkeit eingetragen, doch so dass sie allemahl mit denen theils schon vorhin geschehenen, theils jetzo zu verrichtenden Special Aufnahmen justificiret werden könne.

Einem jeden Beamten, Magistrat, Secretario und Regierer wird hiebey nochmahls alle Attention und Fleiß bestens recommandiret, damit nicht wegen ein oder des andern Saumseligkeit, Negligence oder Unrichtigkeit das Haupt-Werck aufgehoben, und Seiner Königl. Majest. Heilsamster Landes Väterlicher Endzweck verhindert, mithin dem Lande dadurch geschadet, und die Königliche Höchste Ungnade zu wege gebracht werde, welche denenjenigen so daran schuld, sehr nachdrücklich zu empfinden gegeben wird. Signatum Geldern in Commissione Regia den 26 April 1763.

C. G. VON REINHART.